

# **Ordnung der Promovierendenvertretung an der Universität des Saarlandes**

**Vom 25. Februar 2026**

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 13 Absatz 3 Satz 1, § 69 Absatz 10 Satz 3 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555) folgende Ordnung der Promovierendenvertretung an der Universität des Saarlandes erlassen, die hiermit verkündet wird:

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt Aufgaben und Rechte, Zusammensetzung und Wahl der Promovierendenvertretung der Universität des Saarlandes.

(2) Promovierende im Sinne dieser Ordnung sind alle zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden (Promovierende), die immatrikuliert oder in Form einer Registrierung zentral erfasst sind (§ 69 Absatz 8 Saarländisches Hochschulgesetz, § 1 Absatz 9 Immatrikulationsordnung vom 16. April 2025, Dienstbl. S. 130). Die Annahme zur Promotion richtet sich nach den Promotionsordnungen der Fakultäten.

## **§ 2 Aufgaben und Rechte**

(1) Die Promovierendenvertretung vertritt die Interessen der Promovierenden der Universität des Saarlandes. Sie berät über Angelegenheiten der Promovierenden und kann hierzu gegenüber den Organen und Gremien der Universität Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben. Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, als Gast an den Sitzungen des Senats teilzunehmen.

(2) Die Fakultätsräte geben der Promovierendenvertretung Gelegenheit, insbesondere zu den Promotionsordnungen der Fakultäten Stellung zu beziehen. Berechtigt zur Teilnahme als Gast an den Sitzungen des Fakultätsrates ist das der jeweiligen Fakultät angehörende Mitglied sowie dessen Stellvertretung.

(3) Die Rechte aus einer etwaigen Zugehörigkeit zu einer Mitgliedergruppe (Studierende oder akademisches Personal) bleiben gemäß Artikel 5 Absatz 2 Satz 3 Grundordnung der Universität des Saarlandes (Dienstbl. 2025 S. 71) unberührt.

## **§ 3 Zusammensetzung, Vorsitz und Amtszeit**

(1) Die Promovierendenvertretung besteht aus bis zu je einem Mitglied und einem stellvertretenden Mitglied pro Fakultät. Unbesetzte Mandate bleiben frei, sofern mindestens drei Mitglieder gewählt sind. Dies hat keine Auswirkungen auf die Konstituierung oder

Arbeitsfähigkeit des Gremiums. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder sind berechtigt, mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen der Promovierendenvertretung teilzunehmen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder der Promovierendenvertretung beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Promovierendenvertretung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied zum Beispiel durch Abschluss oder Beendigung der Promotion, vorzeitig aus, rückt die Kandidatin oder der Kandidat nach, die beziehungsweise der bei der letzten Wahl im jeweiligen Fakultäts-Wahlkreis die nächsthöhere Stimmenzahl erzielt hat. Ist keine solche Person vorhanden oder lehnt eine Mitgliedschaft ab, kann eine Neuwahl für den betroffenen Fakultätswahlkreis angesetzt werden. Das Wahlamt entscheidet, ob eine Neuwahl stattfindet und initiiert diese.

#### **§ 4 Wahl**

(1) Die Wahl zur Promovierendenvertretung findet an einem Tag während der Vorlesungszeit eines Semesters statt. Den Wahltag gibt das Wahlamt mindestens sechs Wochen vorher bekannt.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle registrierten oder immatrikulierten Promovierenden der Universität des Saarlandes.

(3) Das Studierendensekretariat übermittelt die für die Erstellung des Wählerverzeichnisses erforderlichen Daten an das Wahlamt. Das Wählerverzeichnis wird mindestens sechs Wochen vor Beginn der Wahl zur Einsichtnahme bereitgestellt. Bis zu zwei Wochen vor der Wahl können Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis beim Wahlamt erhoben werden. Über Einsprüche entscheidet das Wahlamt.

(4) Kandidaturen können nur in der Fakultät erfolgen, in der die promovierende Person zur Promotion angenommen ist. Wahlvorschläge sind spätestens drei Wochen vor dem ersten Wahltag schriftlich beim Wahlamt einzureichen. Jeder Wahlvorschlag muss die elektronische Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten. Das Wahlamt gibt die Wahlvorschläge über geeignete Kanäle bekannt.

(5) Die Promovierenden jeder Fakultät wählen ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in die Promovierendenvertretung. Gewählt ist die Kandidatin oder der Kandidat mit den meisten Stimmen; stellvertretend gewählt ist die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Wahl wird als elektronische Wahl durchgeführt. Das Wahlamt stellt sicher, dass die Grundsätze der allgemeinen, freien, gleichen, geheimen und unmittelbaren Wahl gewahrt werden.

(7) Die organisatorische Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Wahl obliegt dem Wahlamt der Promovierendenvertretung. Das Wahlamt wird jeweils vor Beginn der Wahlperiode durch die amtierende Promovierendenvertretung eingesetzt und besteht aus mindestens drei registrierten oder immatrikulierten Promovierenden, die nicht kandidieren. Das Wahlamt kann zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben eine Person mit der Funktion der Wahlleitung benennen. Es stellt sicher, dass die Wahl nach den Grundsätzen dieser Ordnung durchgeführt wird.

(8) Das Wahlamt kann zur Unterstützung Wahlhelferinnen und Wahlhelfer einsetzen und diesen Aufgaben übertragen. Das Wahlamt kann die technische Unterstützung durch die zuständigen IT-Stellen der Universität in Anspruch nehmen.

(9) Das Wahlamt stellt das Wahlergebnis unverzüglich nach Abschluss der Auszählung fest und macht es universitätsweit bekannt. Gegen die Gültigkeit der Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch beim Wahlamt eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet das Wahlamt; seine Entscheidung ist abschließend.

## **§ 5 Organisation**

(1) Die Promovierendenvertretung tagt mindestens einmal im Semester. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Alle wahlberechtigten Promovierenden haben das Recht, schriftliche Anträge an die Promovierendenvertretung zu richten.

(3) Die Promovierendenvertretung kann eine Vollversammlung der Promovierenden einberufen, an der alle registrierten oder immatrikulierten Promovierenden teilnehmen können. Die Vollversammlung kann Empfehlungen an die Promovierendenvertretung richten.

## **§ 6 Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Dienstblatt der Universität des Saarlandes in Kraft.

(2) Für die erste Wahl nach Inkrafttreten dieser Ordnung gemäß § 4 wird das Wahlamt durch das Graduiertenbüro der Universität des Saarlandes eingesetzt. Die Amtszeit der ersten Promovierendenvertretung beginnt mit deren konstituierender Sitzung.

Saarbrücken, 19. März 2026

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen  
Präsident der Universität des Saarlandes